



Brüssel, den 12. Juni 2019
(OR. en)

10235/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0130(NLE)**

**AELE 44
EEE 36
N 39
ISL 37
FL 51
MI 516
ECO 65
INST 166**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juni 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 269 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 269 final.

Anl.: COM(2019) 269 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.6.2019
COM(2019) 269 final

2019/0130 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur
Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem Beschlussentwurf des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates beigelegt ist, soll Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens geändert werden, um die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit dem beigelegten Beschlussentwurf des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird die bereits bestehende EU-Politik auf die EWR-EFTA-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) ausgedehnt.

• Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union

Die Ausdehnung des EU-Besitzstands auf die EWR-EFTA-Staaten durch dessen Einbeziehung in das EWR-Abkommen erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Abkommens, im Bestreben, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die in das EWR-Abkommen aufzunehmenden Rechtsvorschriften beruhen auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9.

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94¹ des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Subsidiarität:

Das Ziel dieses Vorschlags, nämlich die Sicherstellung der Homogenität im Binnenmarkt, kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und ist daher wegen der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen.

Die Aufnahme des EU-Besitzstandes in das EWR-Abkommen erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, womit der gewählte Ansatz bestätigt wird.

¹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Vorschlag nicht über das für die Verwirklichung seines Ziels erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Im Einklang mit Artikel 98 des EWR-Abkommens ist das gewählte Instrument der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss gewährleistet die wirksame Durchführung und Anwendung des EWR-Abkommens. Zu diesem Zweck fasst er Beschlüsse in den im EWR-Abkommen vorgesehenen Fällen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es sind keine Auswirkungen auf den Haushalt infolge der Aufnahme der Richtlinie 2014/40/EU in das EWR-Abkommen zu erwarten.

5. WEITERE ANGABEN

Wichtigste seitens der EFTA beantragte Anpassungen

Anpassung a): Es muss sichergestellt werden, dass die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 7 Zugang zu Daten und Informationen hat. Genauere Anpassungen werden, falls erforderlich, in die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses in Bezug auf die Durchführungsvorschriften zu Richtlinie 2014/40/EU aufgenommen werden.

Anpassung b): Aufgrund verfassungsrechtlicher Beschränkungen in den EWR-EFTA-Staaten können Gebühren nicht unmittelbar von der Kommission erhoben werden. Die vorgeschlagene Lösung steht im Einklang mit der auf zwei Säulen beruhenden Struktur des EWR-Abkommens.

Anpassung c): Für Norwegen gilt seit 1994 eine Ausnahme von dem Verbot von Tabak zum oralen Gebrauch. Da es sich bei Tabak zum oralen Gebrauch um ein auf dem norwegischen Markt etabliertes Produkt handelt, das von 14 % der Bevölkerung konsumiert wird (norwegisches Amt für Statistik, 2017), ist diese Ausnahme nach wie vor gerechtfertigt. Um den besonderen nationalen Gegebenheiten in Norwegen Rechnung zu tragen, die durch Statistiken über die Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem oralen Gebrauch von Tabak und den betreffenden Gebrauchsgewohnheiten (siehe Erläuterungen unten) untermauert werden, möchte Norwegen einen alternativen gesundheitsbezogenen Warnhinweis für Tabak zum oralen Gebrauch hinzufügen.

Der Konsum von Tabak zum oralen Gebrauch hat in Norwegen in den letzten 10 bis 15 Jahren insbesondere bei jungen Menschen dramatisch zugenommen. Vor etwas mehr als zehn Jahren konsumierten ihn nur wenige junge Männer und kaum Frauen. Heute konsumieren ihn 33 % der 16- bis 24-jährigen Jungen und 18 % der 16- bis 24-jährigen Mädchen und es gibt keine Anzeichen für eine Beendigung dieses Trends. In Schweden, dem anderen Land, in dem der Verkauf von Tabak zum oralen Gebrauch erlaubt ist, ist ein solcher Anstieg unter jungen

Frauen nicht zu beobachten; folglich handelt es sich um eine nationale Gegebenheit, die insbesondere Norwegen betrifft.

Darüber hinaus konsumieren in Norwegen schätzungsweise 20 % der Konsumentinnen auch während der Schwangerschaft weiter Tabak zum oralen Gebrauch. Es liegen überzeugende Belege dafür vor, dass der orale Tabakkonsum während der Schwangerschaft zu einem geringeren Geburtsgewicht sowie einem erhöhten Risiko für Früh- und Totgeburten führen kann. Zudem gibt es Anzeichen dafür, dass dieser zu einer Präeklampsie beitragen und das Risiko einer Atmungsinsuffizienz bei Neugeborenen sowie von Lippen- bzw. Gaumenmissbildungen erhöhen kann. Angesichts des rasch zunehmenden Konsums bei jungen Frauen ist es wahrscheinlich, dass das Risiko eines vermehrten Konsums von Snus durch Schwangere in den kommenden Jahren zunehmen wird. Die Folgen könnten eine Zunahme ungünstiger Schwangerschaftsverläufe sowie Entwicklungsstörungen beim Fötus und beim Säugling sein.

Angesichts der besonderen nationalen Gegebenheiten im eigenen Land sollte es Norwegen freistehen, einen alternativen gesundheitsbezogenen Warnhinweis für Tabak zum oralen Gebrauch, der in Norwegen in Verkehr gebracht wird, zuzulassen.

Anpassung (d): In Norwegen ist der Verkauf von Tabak zum oralen Gebrauch erlaubt, da es sich bei diesem um ein dort traditionelles Tabakerzeugnis handelt. Diese Ausnahme sollte in Kraft bleiben.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur
Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum², insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum³ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und

² ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

³ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁴ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, berichtigt in ABl. L 150 vom 17.6.2015, S. 24.

Zertifizierung) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Beschlussentwurf des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*